

Freitag, den 23. August 1822.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh bis 9 Uhr.	Mittags bis 3 Uhr.	Abends bis 9 Uhr.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
August	14	27	10,8	27	11,0	27	10,7	—	15	—	25	—	19	f. heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	15	27	10,7	27	10,7	27	9,8	—	15	—	25	—	20	nebl.	f. heiter.	f. heiter.
	16	27	9,8	27	9,8	27	9,8	—	15	—	25	—	20	nebl.	f. heiter.	f. heiter.
	17	27	10,4	27	11,0	28	0,0	—	17	—	15	—	14	Regen.	schön.	f. heiter.
	18	28	0,0	27	11,8	27	11,3	—	12	—	18	—	16	Nebel.	heiter.	heiter.
	19	27	11,3	27	11,3	27	11,3	—	12	—	19	—	18	heiter.	heiter.	heiter.
	20	27	11,5	27	11,5	27	11,5	—	14	—	22	—	18	heiter.	heiter.	Sterner.

Subernal-Verlautbarungen.

3. 914.

Umlaufschreiben

Nr. 9176.

des kaiserl. königl. iäyrischen Suberniums.

(2)

Die Gailitzer Brückenmauth zu Arnoldstein im Villacher Kreise betreffend.

Da mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 17. October v. J., Z. 32817, angeordnet worden ist, daß die verpachteten Mäuthen für die Dauer der Pachtzeit nicht nach dem neuen Tariffe zu reguliren sind, die Gailitzer Brückenmauth zu Arnoldstein im Villacher Kreise aber in dem mit hierortigem Umlaufschreiben vom 28. Juny v. J., Z. 8402, hinausgegebenen neuen Weg- und Brückenmauth-Tariff aufgenommen worden, wo solche, vermög des über diese Brückenmauth bestehenden Pachtcontractes, nach dem frühern vor Erscheinung des gedachten neuen Tariffs daselbst bestandenen Brückenmauth-Tariff abzunehmen ist, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Richtschnur gebracht, daß die Brückenmauth zu Arnoldstein im Villacher Kreise künftig wieder, und zwar durch die Lebensdauer des dormaligen Pächters daselbst, Joseph Fischer, nach dem alten Tariffe abgenommen werden wird.

Laibach am 2. August 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Subernalrath.

3. 915.

Eurende

Nr. 9593.

des k. k. illvrischen Suberniums,

womit die Vereinigung des küstentändischen mit dem innerösterreichischen Appellationsgerichte bekannt gemacht wird.

(2) Seine Majestät haben die Vereinigung des küstentändischen mit dem innerösterreichischen Appellationsgerichte zu beschließen geruhet. In Folge dessen ist, laut der von Seite der Obersten Justizstelle am 22. v. M. an die hohe Hofkanzley gemachten Eröffnung, zum Anfange der Wirksamkeit des innerösterreichisch-küstentändischen Appellationsgerichte.

Steinländischen Appellationsgerichtes der 1ste September 1822 festgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß Eingaben und Berichte schon den 25. d. M. anfangen bey dem vereinigten Appellationsgerichte in Klagenfurt überreicht werden sollen.

Welches in Folge hohen Hofkanzley-Decret's vom 28. v. M., Z. 20894, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 9. August 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 909.

U m l a u f s c h r e i b e n

Nr. 9389.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

(3)

Die in den neuesten Wegmauth-Directiven §. 4 Litt. O. ausgedruckten Mauthbefreyungen der Wirthschaftsführen werden näher bestimmt.

Se. k. k. Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzleydecret's vom 11. July d. J., Zahl 18771, aus Anlaß eines zur allerhöchsten Kenntniß gebrachten speciellen Beschwerdefalles, wegen ungebührlicher Abnahme der Wegmauth von Wirthschaftsführen, unterm 4. v. M. allergnädigst zu entschließen geruht, daß die in den neuesten. a. h. genehmigten und mit dießortigem Umlaufschreiben vom 1. Juny 1821, Z. 6567, bekannt gemachten Wegmauth-Directiven §. 4 Litt. O. ausgedruckten Mauthbefreyungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, zwar nur für diese Bewohner, und nur rücksichtlich dieses Localschrankens zu gelten haben, daß jedoch dießfalls keine weitere Beschränkung, hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gründe, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten solle.

Diese a. h. Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nichtschnur gebracht.

Laibach am 2. August 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,
Gouverneur.

Ignaz Edler von Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 922.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9982.

(2) Da im laufenden Jahre der Jahrmarktstag in der k. k. Kreisstadt Neustadt am 27. d. M. abgehalten wird, so findet man zur Erleichterung der Kreisinsassen, welche um eine Prämie für die von Aerarial-Beschälern erzeugten Fohlen zu concurriren gedenken, zu bestimmen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Wertheilung der für die schönsten, durch die Aerarial-Beschäler erzeugten Hengste und Stuten-Fohlen für den Neustädter Kreis bestimmten Prämien, im gegenwärtigen Jahre statt, wie es mit der hierortigen Verlautbarung vom 28. Juny d. J., Z. 7802, für den 31. d. M. bestimmt war, am dießjährigen Jahrmarktstage zu Neustadt, nämlich am 27. des l. M. vorgenommen werden.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 16. August 1822.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

3. 908.

(3)

Nr. 9237.

Aus regem Eifer für den gemeinnützigen Schulunterricht hat Lucas Erschen, Curat-Priester zu St. Michael, im Decanate Hrenovik im Adelsberger Kreise, ohne Anspruch auf eine Belohnung, bereits das 2te Jahr der schulfähigen Jugend seiner Curatie, im Pfarrhause den Schulunterricht ertheilt, und durch dieses lobenswürdige, mühevollte Unternehmen seine edlen Gesinnungen zu gemeinnützigen Staatszwecken nach Kräften mitzuwirken, thätig an Tag gelegt. Die Landesstelle erreicht mit Vergnügen die Gelegenheit, das eben so rühmliche als uneigennützige Verdienst des gedachten Herrn Curaten um die intellectuelle und moralische Bildung seiner pfarrlichen Jugend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Vom k. k. illyr. Gubernium.

Laibach am 2. August 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 929.

Nr. 4462.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Nepeschik, aufgestellten Curators der minderjährigen Hrn. Ludwig, Carl, Johann Nep. und Joseph Freyherrn v. Lazarini, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. April 1822, verstorbenen Hrn. Joseph Freyherrn v. Lazarini, Inhaber der Herrschaft Jablanik, die Tagfagung auf den 23. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 2. August 1822.

3. 918.

Sistrungs-Edict.

ad Nr. 392.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Die in der Rechtsache des Barthelma Vostianschitsch unter Vertretung Drs. Homann, wider Mathias Sumrak unter Vertretung Drs. Oblak, wegen von einem Capital pr. 2000 fl. C. M. als verfallen angesprochenen Zinsen pr. 400 fl. auf den 26. August, dann auf den 23. Sept. und 28. October d. J. angeordneten Feilbiethungs-Tagfagungen des Sumrak'schen in der deutschen Gasse Haus Nr. 181 liegenden Hauses, werden einstweilen bis auf weitere Anordnung sistirt.

Laibach am 6. August 1822.

3. 899.

(3)

Nr. 4154.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Harbek, in seiner Executionsache gegen die Eheleute Andreas und Anna Fock, wegen schuldiger 1900 fl. c. s. c., in die gebethene Erneuerung der 3. unterbliebenen Feilbiethungstagfagung nachstehender, den Exquirten gehörigen Realitäten, als a) des hinter dem Schloßberge gegen der Schießstatt liegenden, Nr. 69 bezeichneten, und auf

1973 fl. 25 fr.; b) des sub Nr. 70 eben daselbst liegenden, und sammt einem dazu gehörigen Bienenhause und einer Harpfe, auf 1282 fl. 30 fr.; c) des gleich daran stoßenden Nr. 71, auf 277 fl. 15 fr. geschätzten Hauses; d) des zu diesen Häusern gehörigen auf 170 fl. betheuertem Gartens; e) des auf der Spitalbrücke allhier befindlichen, auf 488 fl. 15 fr. geschätzten Krämerladens; endlich f) des Krakauerseits liegenden, sub Rectif. Nr. 179 vorkommenden, und auf 213 fl. 5 fr. betheuertem Waldantheils gewilliget, und hiezu die 3. Tagsatzung auf den 9. Sept. l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey derselben um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe auch unter demselben hindan gegeben werden würden; wo übrigens den Kauflustigen frey stehet, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, respec. dessen Vertreter Dr. Repeschitz einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 23. July 1822.

3. 545.

(3)

Nr. 2095.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Zambelli de Petris, Vogtherrn, und Joseph Andriani, zu Zellschane, in die Ausfertigung des Amortisationsedicts rücksichtlich der, angeblich in Verlust gerathenen fünf krainer. Ständ. 3 1/2 precto. Urarial-Obligationen, als: a) Nro. 565 dd. 1. Februar 1786, auf die Fil. Kirche des heil. Kreuzes zu Mune, in der Pfarr Zellschane, lautend, pr. 250 fl.; b) Nr. 1141 dd. 1. Februar 1788, auf die Fil. Kirche des heil. Kreuzes für die Caplaney zu Mune lautend, pr. 200 fl.; c) Nr. 1902 dd. 1. Februar 1789, auf die Fil. Kirche St. Crucis zu Mune, in der Pfarr Zellschane, lautend, pr. 250 fl.; d) Nr. 2317 dd. 1. Februar 1790, auf die Fil. Kirche des heil. Kreuzes zu Mune lautend, pr. 200 fl.; e) Nro. 2468 dd. 1. Februar 1791, auf die Fil. Kirche des heil. Kreuzes zu Mune lautend, pr. 100 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urarial-Obligationen, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Zambelli de Petris und Joseph Andriani, die obgedachte Urarial-Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 19. April 1822.

3. 911.

(3)

ad Nro. 3829.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, auf der Herrschaft Rlingensfels intabulirter, vorzueglich in Verlust gerathener Urkunden, als der Carta bianca dd. 24. July 1755 int. 30. December 1760 pr. 1000 fl., vom Stifte Landstraß an Franz Ant. Kerschitz lautend; der Carta bianca dd. 1. July 1758, int. 30. December 1760 pr. 1000 fl., von dem Stifte Landstraß an Franz Anton Kerschitz lautend; der Carta bianca dd. 30. April 1758, int. 17. Februar 1761 pr. 700 fl., vom Stifte Landstraß an Joachim Benedict Steiß lautend; der Carta bianca ddo. 1. Juny 1765, int. 8. Jänner 1766 pr. 5000 fl., vom Stifte Landstraß an Mart. Ignaz Schin

teviz und dessen Ehegattinn Maria Konstanzia von Mallek lautend, der Carta bianca dd. 31. August 1753, int. 5. May 1766 pr. 1000 fl., vom Stifte Landstraf, an Carl Paur lautend; der Carta bianca dd. 1. April 1767, int. 12. May 1767, pr. 1000 fl., vom Stifte Landstraf an Johann Sebastian Matscheradnig lautend; der Carta bianca dd. 1. April 1767, int. 12. May 1767, pr. 1000 fl., vom Stifte Landstraf an Joh. Sebastian Matscheradnig lautend, und der Carta-bianca ddo. 1. April 1767, int. 10. Jänner 1771, pr. 2900 fl., vom Stifte Landstraf an Math. Mezguscher lautend, gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf ebenbenannte Urkunden als Gläubiger, deren Erben, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowegiw anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des k. k. Fiscalamtes in die Löschung dieser Sakposten, gewilliget werden wird.

Laibach den 12. July 1822.

Rechtliche Verlautbarungen.

Z. 919.

K u n d m a c h u n g

(2)

der versteigerungswaisen Feilbietung der, der Staats Herrschaft Sittich eigenthümlichen, im Bezirke Sonnegg Laibacher Kreises liegenden Dominical-Wiese Sorniza Popatouka.

Mit Bezug auf die, von dem hochlöbl. k. k. illyr. Subernium am 22. September 1818 geschbehene Verlautbarung wird bekannt gemacht, daß, in Folge des hohen Hofkammer-Präsidialdecrets vom 11. v. M., Z. 229, die im Bezirke Sonnegg, Hauptgemeinde Bröfl, am Laibacher Flusse liegende, der Staats Herrschaft Sittich, respective zu dem in der Stadt Laibach befindlichen Sitticher Hofe gehörige Dominical-Wiese, Sorniza Popatouka, am 23. September l. J., um 10 Uhr Vormittags, bey der Staats Herrschaft Freudenthal, im Wege der öffentlichen Versteigerung, feilgebothen werden wird.

Diese Wiese befindet sich unweit dem Dorfe Podpertsch, am Laibachflusse, auf dem Freudenthaler Morast, solche enthält im Flächenmaße 4 Joch, 240 Quadrat-Klatter; deren Ertrag besteht durch die dermalige pachtweise Benützung in jährlichen 26 fl. 4 kr., und der dießfällige Pachtcontract erstreckt sich bis zum Ende October l. J.

Die auf dieser Wiese haftenden Lasten bestehen in der jährlichen Abgabe an Grundsteuer, welche an die Bezirksobrigkeit Sonnegg zu entrichten ist, in . . . 3 fl. 47 kr.

und in einem an die Herrschaft Freudenthal abzugebenden Urbarsgelddienst nach Abzug des gesetzlichen Zinstels mit — 17 2/4 kr.

Der Ausrufspreis dieser Wiese ist auf 451 fl. bestimmt.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den vollen Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fidejussorische Sicherstellung bezubringen.

Diese Caution vertritt in der Folge die Stelle eines Reugeldes, wird aber, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fidejussorische Sicherstellung hingegen nach vollständig berichtetem ersten vertragemäßigen Kaufschillingserlage zurück gestellt werden.

Alle übrigen Picitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter zu machen und das Ende der Picitation nicht abwarten zu wollen, sogleich zurück.

Wer für einen dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit dem Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meißbierher hat die erste Hälfte des Kaufbillsings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufbillsings, und noch vor der wirklichen Übergabe der Realität hat zu berichtigen: die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert und mit 5 von 100 fl. in N. N. verzinsset, in 5 gleichjährigen Ratenzahlungen abtragen.

Bei mehreren gleichen Abotthen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher dem Kaufbillsing in kürzeren Fristen zu erlegen sich erkläret.

Der Verkaufsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Wiese können bey der k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach am Jacobsplaz im Baron Rastner'schen Hause, oder bey der Staatszweyhafft Freudenthal eingesehen werden. Auch ist jedem Kauflustigen unbenommen, die Wiese selbst persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. obsr. Staatsgüter-Administration. Laibach am 9. August 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 927.

(2)

Nro. 507.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Peter Lackner, von Unterlag, hiermit bekannt gemacht: Es habe wider ihn Paul Ruppe, von Unterlag, bey diesem Gerichte auf Zahlung an einen Waaren-Conto rückständiger 105 fl. 23 kr. M. M. Zinsen und Unkosten, Klage eingebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung der mündlichen Nothdurften auf den 11. November l. J., früh um 9 Uhr, bestimmt worden ist. Dieses Gericht, dem der Aufenthalt des Peter Lackner unbekannt ist, hat auf seine Gefahr und Unkosten zu seiner Vertretung den Hrn. Franz Macher, Justiziar in Eschuber, als Curator mit dem Anhange bestellt, daß er, Peter Lackner, allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder seine Behelfe dem ihm aufgestellten Vertreter an Hand zu geben wissen, oder sich auch einen andern Sachwalter bestellen und dem Gerichte nahmhafft machen solle. Gottschee am 9. August 1822.

3. 930.

Nr. 1192.

Einberufung der Andreas Primiz'schen Gläubiger. (2)

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird bekannt gemacht: Es habe sich Andreas Grascitsch, zu Skofelza, vertragsmäßiger Ueberhaber des Vermögens seines noch lebenden Schwiegervaters Andreas Primiz, zu Skofelza, um Einberufung sämtlicher Andreas Primiz'schen Gläubiger deßhalb verwendet, damit er zu seiner Richtschnur erfahre, wie viel den Tabulargläubigern an Zinsen gebühre, wie viel es nichtvorgemerkte Gläubiger gebe, welche aus diesen er, da er nur für 2000 fl. Passiva Zahler wurde, zu befriedigen haben werde, und endlich, um mit denselben allfällige Vergleiche abzuschließen.

Im bedingten Willfahren seines Besuches werde zu diesem Behufe der 18. k. M. September l. J. ausgeschrieben, und die Einvernehmung der Gläubiger, welche ihre dießfälligen Urkunden beybringen wollen, an diesem Tage um 9 Uhr Vormittags vor sich gehen.

Weirelberg am 16. August 1822.

3. 925.

(2)

Nr. 556

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joh. Ruschitschka, wider den Joh. Erker, wegen

Schuldigen 196 fl. 6 1/2 kr. E. M., in die executive Feilbiethung der, dem Leh-
tern gehörigen, zu Krapfenfeld sub Consc. Nr. 16 liegenden 5/8 Bauern-Hube
gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Termine, als der 11. September, der 11.
October und 11. November l. J., jedes Mahl früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte
des liegenden Guts mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität,
wenn sie weder am ersten noch zweyten Termine, um den gerichtlich erhobenen
Schätzungswerth pr. 320 fl. an Mann gebracht würde, am dritten Termine auch
unter dem Schätzungswerthe wird hindan gegeben werden.
Gottschée am 5. August 1822.

3. 926.

(2)

Nr. 599.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschée wird hiemit bekannt
gemacht, daß über Ansuchen des Johann Barthelma und des Valentin Hönig-
mann, die, dem Lehtern gehörige, im Dorfe Kerndorf sub Consc. Nr. 11 liegende
1/4 Urb. Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und sämmtlichen Fahr-
nissen, am 12. September l. J., früh um 9 Uhr anfangend, im Orte des liegen-
den Guts, im Wege der öffentlichen Versteigerung wird hindan gegeben werden.
Gottschée am 6. August 1822.

3. 923.

(2)

ad Nr. 470.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird anmit bekannt gemacht, daß über
den, vom Urban Wirk, von Radomle, an das hohe k. k. In. Deserr. Appellations-
gericht ergriffenen, und anher angezeigten Recurs, die über Anlangen des Georg
Terdina gegen ihn bewilligte, auf den 9. September l. J. angeordnete dritte
und letzte Feilbiethung der, dem Recurrenten gehörigen Realität zu Radomle, bis
zur Herablangung der obergerichtlichen Entscheidung einstweilen sistirt worden sey.
Bez. Gericht Kreutberg am 14. August 1822

3. 924

(2)

Nr. 672.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschée wird bekannt gemacht:
Es sey auf Anlangen des Mathias Jallisch von Hinterberg als Cessionär des Hrn.
Johann Kosler, wider den Andreas Detsche, wegen schuldiger 148 fl., in die
executive Feilbiethung der, dem Lehtern gehörigen, im Dorfe Unterkraß sub
Consc. Nr. 11 liegenden 1/8 Urb. Hube sammt Zugehör gewilliget, und zu de-
ren Vornahme der erste Termin auf den 10. September, der zweyte auf den 10.
October, endlich der dritte auf den 11. November l. J., jedes Mahl früh von
9 bis 12 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn gedachte Realitá-
ten weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schá-
tungswerth pr. 100 fl. an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine
auch unter der Schätzung werden hindan gegeben werden.
Gottschée am 27. July 1822.

3. 548.

(2)

Nr. 285.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es
sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Pusner, Curator der Thomas Mayer'schen Kin-
der und Erben, in die Ausfertigung des Amortisationsedicts hinsichtlich des, vorerwähnt
in Verlust gerathenen, von Matthäus Zerning, von Massavaz, an Thomas Mayer

feel., von daselbst über 150 fl. U. W. ausgestellten Schuldbriefes, dd. 26. et int. 27. Februar 1805, und des von dem nämlichen Mitthaus Zernius an den genannten Erblasser über 300 fl. ausgestellten Schuldscheines, dd. 27. et int. 30. December 1811, gewilliget worden.

Es haben daher jene, welche auf diese zwey Schuldurkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte darzuthun, als widrigenß nach fruchtlos verlaufener Amortisationsfrist die benannten Schuldbriefe, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificates vom 27. Februar 1805 und 30. December 1811 auf ferneres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt würden.

Laibach am 11. May 1822.

3. 916.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laib wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mar. Zeball, Vormundes des minderjährigen Fidel Kalkan, in die executive Feilbiethung des, in der Stadt Laib H. Zahl 53 liegenden, der Stadt Laib zinsbaren, mit Fabegriff des dazu gehörigen Gartens und der 4 Waldantheile gerichtlich auf 300 fl. geschätzten Hauses, gewilliget worden.

Nachdem die dießfällige erste Feilbiethungstagsatzung auf den 9. Sept., die zweyte auf den 8. October und die dritte auf den 8. November l. J., im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität nicht bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter dem Schätzwert hindan gegeben werde, so werden die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger eingeladen, zur obbestimmten Zeit im Orte der Realität zu erscheinen.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll und die Licitations-Bedingnisse können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laib am 8. August 1822.

3. 928.

A n k ü n d i g u n g.

(2)

Mit hoher Genehmigung des k. k. Obersten = Stallmeister = Amtes werden bey dem k. k. Karster Hof = Gestüt, in dem Filial = Gestüthof Prostroneg nächst Adelsberg in Jucrien, nachstehende Zuchtstuten und Dienstpferde am 7. October d. J., um 10 Uhr Vormittags, gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft.

Z u c h t s t u t e n:

Englessa, 1. Schl., 23 Jahr alt, Karster, 14 Faust 3 Zoll 1 Strich;	nach Water
	Maestoso Schl.
Amabila, 1. Fuchs, 17 " " Koptchaner 15 Faust " "	nach Water
	Araber Fuchs.
Curiosa, 1. Fuchs, 19 " " dto. 14 " 2 " "	nach Water
	Araber Fuchs.
Bibiena, 1. Schl., 18 " " dto. 15 " " 1 " "	nach Water
	Maestoso Kapp.

Alle vier Zuchtstuten sind in diesem Jahre nicht belegt, welcher Verkauf anzumit zu Jedermans Wissenschaft bekannt gemacht wird.

D i e n s t p f e r d = W a l l a c h.

Lieger, Liegerfchimmel, 14 Jahr alt, unbewußt, 15 Faust; nach Water unbekannt.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamte. Lippiza den 16. August 1822.